

Verein Freiwillige Feuerwehr Eibelshausen



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Eibelshausen.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Eibelshausen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Eibelshausen hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Eschenburg vorzugsweise im Ortsteil Eibelshausen zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Eschenburg-Eibelshausen (öffentliche Feuerwehr)
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendabteilung
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte (Urkunde).
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
8. Vereinseigentum ist abzugeben.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

1. Durch die Erhebung von Mitgliederbeiträge.
 - a) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
 - b) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Angehörige der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eschenburg-Eibelshausen (öffentliche Feuerwehr) bis zu 50 % ermäßigen. Sie kann den Beitrag für Angehörige der Jugendfeuerwehr Freiwilligen Feuerwehr Eschenburg-Eibelshausen (öffentliche Feuerwehr) sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ermäßigen, oder diese von der Beitragspflicht entbinden.
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Durch freiwillige Zuwendung.
3. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung.
2. Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung kann gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Die Einberufung erfolgt in diesem Fall durch den Vorsitzenden und den Wehrführer, sofern beide Ämter von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden, gemeinsam. Die Tagesordnung wird einvernehmlich

festgelegt. Die Versammlungsleitung wird gemeinsam und abwechselnd ausgeübt. Hierbei müssen die Anforderungen der „Satzung für die Gemeinde Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg“ an die Durchführung Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr berücksichtigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Rechnungsführers, und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
3. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern,
9. Entscheidungen über die Beschwerde vom Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, nach ordnungsgemäßer Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Rechnungsführer, und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Sofern keine anderen Kandidaten vorgeschlagen werden, gelten die Mitglieder des Feuerwehrausschusses im Sinne der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg“ nach folgender Maßgabe als vorgeschlagen, soweit diese nicht ausdrücklich einer Kandidatur widersprechen:
 - der Wehrführer für das Amt des Vorsitzenden,
 - der stellvertretende Wehrführer für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Jugendwart als 1. Beisitzer,
 - der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung als 2. Beisitzer,
 - ein Vertreter der Einsatzabteilung als Schriftführer,
 - ein Vertreter der Einsatzabteilung als Rechnungsführer,
 - ein Vertreter der Einsatzabteilung als 3. Beisitzer und
 - ein Vertreter der Einsatzabteilung als 4. Beisitzer
 - ein Vertreter der Einsatzabteilung als 5. Beisitzer
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
7. Die Jugendfeuerwehr wird durch zwei Delegierte, vornehmlich Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in vertreten.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus
 - dem Vorsitzenden,

- dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Rechnungsführer,
 - den 5 Beisitzern (vornehmlich Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und zwei weiteren Vereinsmitgliedern)
 - dem Gemeindebrandinspektor / stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, soweit er Mitglied der Wehr Eibelshausen ist,
 - dem Wehrführer, soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht bereits in ein vorgenanntes Amt gewählt wurde,
 - dem stellvertretenden Wehrführer, soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht bereits in ein vorgenanntes Amt gewählt wurde.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Schriftführer unterzeichnet wird.
 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Für die Betreuung der Bankgeschäfte ist der Vorsitzende und der Rechnungsführer verantwortlich. Für die Konten der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart bevollmächtigt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Eschenburg** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Eibelshausen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am **23.01.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **26.01.2008** außer Kraft.

Eschenburg, den 23.01.2010